

# Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 31. März 2021

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2021-42](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2021-42))

In der Fassung der Änderungssatzung vom 4. Mai 2022  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2022-19](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2022-19))

In der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2023-117](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-117))

---

***Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.***

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und allgemeine Regularien
- § 2 Studienbeginn und Studiendauer
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Ausbildung in erster Hilfe, Pflegedienst und Famulatur
- § 6 Ziele des Studiengangs
- § 7 Studieninhalte und Studienabschnitte
- § 7a Erster Studienabschnitt
- § 7b Zweiter Studienabschnitt
- § 7c Dritter Studienabschnitt
- § 8 Anmelde- und Zulassungsverfahren
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Teilnahmevoraussetzungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Erwerb der Bescheinigungen
- § 13 Durchführung der Leistungskontrollen
- § 14 Wiederholung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen (Pflichtveranstaltungen) sowie Prüfungsbefreiungen
- § 16 Sonderregelungen für Studierende mit Kind
- § 16a Sonderregelungen für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder länger andauernder oder ständiger Behinderung
- § 17 Staatsprüfungen
- § 18 Studienplan und dessen Durchführung
- § 18 Lehrevaluation
- § 20 Studienberatung
- § 21 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und allgemeine Regularien**

(1) Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl I S. 933) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

(2) <sup>1</sup>Sofern die Kommunikation auf elektronischem Wege erfolgen kann, findet diese ausschließlich über die von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu vergebende E-Mail-Adresse oder die Chatfunktion von WueCampus statt. <sup>2</sup>Die Studierenden sind dazu verpflichtet, ihren E-Mail-Account sowie die Website von WueCampus regelmäßig auf wichtige Informationen zu kontrollieren. <sup>3</sup>Rechtsbehelfe der Studierenden bedürfen dagegen der Schriftform.

## **§ 2 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten der Zahnärztlichen Prüfungen fünf Jahre und sechs Monate (§ 2 Abs. 3 ZApprO).

## **§ 3**

### **Studienvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Studium der Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist die Hochschulreife im Sinne des Art. 43 oder die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK); der Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Aufnahme des Studiums der Zahnmedizin im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit §§ 30 und 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualIV) vom 2. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung richtet sich im Übrigen nach der Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung) vom 28. September 2009 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Eine Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers zum Zahnmedizinstudium aufgrund einer Bewerbung auf das erste Fachsemester oder ein höheres Fachsemester oder aufgrund eines Studienplatztauschs ist gemäß Art. 91 Nr. 2 BayHIG nicht möglich, wenn sie oder er die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder einen in der ZApprO vorgeschriebenen Leistungsnachweis an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht mehr beibringen kann, indem sie oder er die Zahl der zulässigen Wiederholungsversuche zum Erwerb dieser Voraussetzungen an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule erfolglos in Anspruch genommen hat. <sup>2</sup>Die Studienbewerberinnen und –bewerber sind dazu verpflichtet, Auskunft über die Frage des endgültigen Bestehens einer Prüfung oder einer Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung gemäß Satz 1 vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen; demzufolge müssen die Studierenden vor der Immatrikulation einen Nachweis ihrer bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie weder einen Leistungsnachweis noch die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben.

(3) Daneben scheidet eine Immatrikulation aus, falls die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium der Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder einer anderen Hochschule bereits bestanden hat, so dass ein erneutes Studium nicht möglich ist.

(4) Im Falle der Festsetzung von Zulassungsbeschränkungen wird Näheres in den jeweiligen Hochschulsatzungen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, insbesondere der Hochschulzulassungssatzung sowie in der Zulassungszahlsatzung in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.

#### **§ 4 Prüfungsausschüsse**

(1) Die Organisation und Durchführung der Zahnärztlichen Prüfungen (Staatsprüfungen) obliegt der nach der ZApprO zuständigen Stelle (Prüfungsausschuss für die Staatsprüfungen).

(2) <sup>1</sup>Für die Gesamtplanung, Organisation und Durchführung der universitären Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gemäß den nachfolgenden Bedingungen eingesetzt (Prüfungsausschuss für die universitären Prüfungen; fortan mit Prüfungsausschuss bezeichnet). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied die Studiendekanin oder der Studiendekan der Medizinischen Fakultät sowie ein weiteres Mitglied die Prodekanin oder der Prodekan Lehre Zahnmedizin ist. <sup>3</sup>Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gewählt. <sup>4</sup>Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden, wenn sie zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 85 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung). <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>7</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig. <sup>8</sup>Für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses im Sinne des Satzes 3 wählt der Fakultätsrat jeweils ein Ersatzmitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der einzelnen Erfolgsüberprüfungen beizuwohnen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per FAX oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>6</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss darf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiendekanats sowie Lehrkoordinatorinnen und Lehrkoordinatoren zur Beratung hinzuziehen.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Studienordnung erforderlichen Bescheide mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>2</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>4</sup>Die Übertragung bedarf eines Beschlusses. <sup>5</sup>Nach Ablauf der Amtszeit sind Art und Umfang der

Übertragung durch den jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

## **§ 5**

### **Ausbildung in erster Hilfe, Pflegedienst und Famulatur**

(1) <sup>1</sup>Die in § 2 ZApprO vorgeschriebene Ausbildung in erster Hilfe und der Pflegedienst müssen gemäß §§ 13 und 14 ZApprO vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeleistet werden. <sup>2</sup>Die jeweilige Teilnahme ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Ausbildung in erster Hilfe und der Pflegedienst können bereits vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. <sup>4</sup>Der Pflegedienst muss in einem Abschnitt zu einem Monat abgeleistet werden.

(2) <sup>1</sup>Die vierwöchige Tätigkeit während der Famulatur ist gemäß § 15 ZApprO während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten. <sup>2</sup>Sie ist bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung durch die entsprechenden Bescheinigungen gemäß § 15 Abs. 2 ZApprO in Verbindung mit der Anlage 11 der ZApprO nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Famulatur ist ganztätig, sowie mindestens zwei Wochen bei derselben Zahnärztin oder demselben Zahnarzt abzuleisten. <sup>4</sup>Die Famulatur kann im Inland nur an durch die Hochschule anerkannten und hierfür ermächtigten Zahnarztpraxen erfolgen. <sup>5</sup>Die Famulatur ist in Zahnarztpraxen mit möglichst allgemein zahnärztlichem, umfassendem Spektrum abzuleisten. <sup>6</sup>Eine Famulatur an einer von der Hochschule nicht anerkannten Praxis im Inland oder eine im Ausland abgeleistete Famulatur kann nur durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan Zahnmedizin angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen nach § 15 Abs. 1 bis 4 ZApprO sowie nach obigem Satz 5 entspricht. <sup>7</sup>Die oder der Studierende hat die für die Prüfung, ob die Famulatur den Anforderungen nach § 15 Abs. 1 bis 4 ZApprO sowie nach obigem Satz 5 gleichwertig ist, erforderlichen Unterlagen zusammen mit seinem Anrechnungsantrag einzureichen.

## **§ 6**

### **Ziele des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt wird gemäß § 1 Abs. 1 ZApprO auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage durchgeführt. <sup>2</sup>Ziel der Ausbildung ist die oder der wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildete Zahnärztin oder Zahnarzt, die oder der zur eigenverantwortlichen und selbständigen zahnärztlichen Tätigkeit befähigt ist und sich nach Abschluss des Studiums durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung den jeweils aktuellen Stand des zahnmedizinischen Wissens erarbeiten kann.

(2) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums werden gemäß § 1 Abs. 2 ZApprO die der späteren zahnärztlichen Tätigkeit entsprechenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die für eine umfassende zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind, vermittelt. <sup>2</sup>Darüber hinaus soll das Studium der Zahnmedizin auch die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren, Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung und zahnärztlicher Qualitätssicherung vermitteln und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärztinnen und Zahnärzten und Ärztinnen und Ärzten sowie Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.

(3) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden soweit zweckmäßig so ausgerichtet, dass fächerübergreifendes Denken und die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit gefördert werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus soll das Studium der Zahnmedizin auch die naturwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Grundlagen der Zahnmedizin und die aktuellen Methoden der biomedizinischen Forschung in Theorie und Praxis vermitteln.

## § 7

### Studieninhalte und Studienabschnitte

(1) <sup>1</sup>Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 10, 11, 16, 32, 46, 47, 48, 62, 63, 64, 65, 72 ZApprO und den Anlagen 1 bis 4 zur ZApprO. <sup>2</sup>Das Studium der Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg gliedert sich in drei Abschnitte. <sup>3</sup>Die Zuordnung der Inhalte zu den Studienabschnitten ist in den folgenden §§ 7a bis 7c geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität führt zum Zweck der Vermittlung einer den Zielen nach § 1 ZApprO entsprechenden Ausbildung über die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZApprO sowie den Anlagen 1 und 3 zur ZApprO vorgeschriebenen praktische Übungen hinaus Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen und Seminare durch, die die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten, und richtet gegenstandsbezogene Studiengruppen und Tutorien ein (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ZApprO). <sup>2</sup>Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

### § 7a Erster Studienabschnitt

(1) <sup>1</sup>Der Erste Studienabschnitt umfasst mindestens die Lehrveranstaltungen nach § 2 Abs. 1, Anlage 1 und § 32 ZApprO und dauert vier Fachsemester. <sup>2</sup>Frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin wird der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt (§ 28 ZAApr).

(2) <sup>1</sup>In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise zu erwerben:

- zehn Praktische Übungen, Kurse und Seminare (Anlage 5 oder Anlage 6, je zu den Antragserfordernissen des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ZApprO):
  1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin,
  2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin,
  3. Praktikum der Physiologie,
  4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie,
  5. Praktikum der makroskopischen Anatomie,
  6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie,
  7. Praktikum der Berufsfelderkundung,
  8. Übung in medizinischer Terminologie,
  9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde sowie
  10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie.
- Ausbildung in erster Hilfe (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, § 13 ZApprO).
- Pflegedienst von einem Monat (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, § 14 ZApprO).

<sup>2</sup>Die Gesamtstundenzahl der Lehrveranstaltungen nach Nrn. 1 bis 8 umfasst mindestens 504 Stunden.

<sup>3</sup>Die Unterrichtsveranstaltungen nach den Nrn. 9 und 10 umfassen eine Gesamtstundenanzahl von mindestens 84 Stunden. <sup>4</sup>Studierenden können bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung von der Universität angebotenen Wahlfächer ableisten (§ 10 Abs. 1 ZApprO). <sup>5</sup>Im Wahlfach des ersten Studienabschnitts erbrachte Leistungen werden benotet und in das Zeugnis nach der Anlage 16 aufgenommen (§ 10 Abs. 2 ZApprO).

(3) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweise des Ersten Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester zu erwerben. <sup>2</sup>Änderungen in der Studien-/Kursabfolge können bei Vorliegen von wichtigen Gründen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan Zahnmedizin genehmigt werden (vgl. § 8 Abs. 5).

(4) Der Erwerb des Leistungsnachweises im Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie.

(5) Die detaillierten Regeln zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der jeweiligen Kursordnung geregelt, welche vor Beginn des Semesters in der jeweils aktuellen Fassung mittels Aushangs oder in entsprechender elektronischer Form nach § 1 Abs. 2 bekannt gegeben werden (siehe auch § 8 Abs. 2)

### **§ 7b Zweiter Studienabschnitt**

(1) <sup>1</sup>Der Zweite Studienabschnitt umfasst mindestens die Lehrveranstaltungen nach Anlage 2 ZApprO und dauert zwei Fachsemester. <sup>2</sup>Frühestens am Ende des zweiten Fachsemesters der Zahnmedizin nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt (§ 42 ZApprO).

(2) In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise zu erwerben:

- vier praktische Übungen, Kurse und Seminare (Anlage 5 oder Anlage 7, je zu den Antragserfordernissen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZApprO):
  1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom,
  2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom,
  3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe sowie
  4. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin.

(3) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweise des Zweiten Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester zu erwerben. <sup>2</sup>Änderungen in der Studien-/Kursabfolge können bei Vorliegen von wichtigen Gründen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan Zahnmedizin genehmigt werden (vgl. § 8 Abs. 5).

(4) Die detaillierten Regeln zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der jeweiligen Kursordnung geregelt, welche vor Beginn des Semesters in der jeweils aktuellen Fassung mittels Aushangs oder in entsprechender elektronischer Form nach § 1 Abs. 2 bekannt gegeben werden (siehe auch § 8 Abs. 2).

### **§ 7c Dritter Studienabschnitt**

(1) <sup>1</sup>Der Dritte Studienabschnitt umfasst mindestens die Lehrveranstaltungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ZApprO und dauert mindestens vier Fachsemester. <sup>2</sup>Frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt (§ 58 ZApprO). <sup>3</sup>Zum Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sind außerdem Leistungsnachweise nach den Anlagen 3 und 4 vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen vorzulegen (zu § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ZApprO).

(2) In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise im Dritten Studienabschnitt zu erwerben:

- Praktische Übungen, Kurse und Seminare (Anlage 5 oder Anlage 8, je zu den Antragserfordernissen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ZApprO):
  1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I,
  2. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II,
  3. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I,
  4. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II,
  5. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I,
  6. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II,
  7. Operationskurs I,

8. Operationskurs II,
9. Integrierter Behandlungskurs I,
10. Integrierter Behandlungskurs II,
11. Integrierter Behandlungskurs III sowie
12. Integrierter Behandlungskurs IV.

(3) <sup>1</sup>In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise bis zum Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu erwerben:

- in den Fächern nach Anlage 4 der ZApprO (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ZApprO):
  1. Pharmakologie und Toxikologie,
  2. Pathologie,
  3. Hygiene, Mikrobiologie und Virologie,
  4. Innere Medizin einschließlich Immunologie,
  5. Dermatologie und Allergologie sowie
  6. Berufskunde und Praxisführung.
- in den Querschnittsbereichen nach Anlage 4 der ZApprO (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Anlage 8 der ZApprO):
  1. Notfallmedizin,
  2. Schmerzmedizin,
  3. Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen,
  4. Klinische Werkstoffkunde,
  5. Orale Medizin und systemische Aspekte,
  6. Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich,
  7. Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie,
  8. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin sowie
  9. Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin.
- Praktische Übungen, Kurse und Seminare (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Anlagen 3 und 8 ZApprO):
  1. Radiologisches Praktikum.
- ein Wahlfach (§ 11 Abs. 1 und vgl. Anlage 9 ZApprO).
- eine Famulatur von vier Wochen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 15, § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 ZApprO, § 5 Abs. 2).

<sup>2</sup>Die Gesamtstundenzahl der Lehrveranstaltung „Radiologisches Praktikum“ beträgt mindestens 28 Stunden (Anlage 3 Nr. 6 ZApprO).

(4) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweise des Dritten Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester zu erwerben. <sup>2</sup>Änderungen in der Studien-/Kursabfolge können bei Vorliegen von wichtigen Gründen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan Zahnmedizin genehmigt werden (vgl. § 8 Abs. 5).

(5) Die detaillierten Regeln zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der jeweiligen Kursordnung geregelt, welche vor Beginn des Semesters in der jeweils aktuellen Fassung mittels Aushangs oder in entsprechender elektronischer Form nach § 1 Abs. 2 bekannt gegeben wird (siehe auch § 8 Abs. 2).

## **§ 8 Anmelde- und Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldebedingungen zu den Lehrveranstaltungen werden vom Studiendekanat der

Medizinischen Fakultät in Kooperation mit der Lehrkoordination Zahnmedizin festgelegt und in dem der Lehrveranstaltungen vorangehenden Semester rechtzeitig als Aushang, schriftlich oder durch geeignete elektronische Mittel bekanntgegeben.<sup>2</sup>Die Studierenden sind dazu verpflichtet, sich über die jeweiligen aktuellen Anmeldebedingungen zu informieren.<sup>3</sup>Das Anmeldeverfahren erfolgt elektronisch über das von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg hier- für verwendete IT-System.

(2) Mit der Anmeldung bestätigen die Studierenden gleichzeitig ihr Einverständnis zu der jeweiligen Kursordnung, über die sie zuvor mittels Aushangs oder Skript der jeweiligen Lehrveranstaltung oder mit geeigneten elektronischen Mitteln informiert worden sind.

(3) <sup>1</sup>Mit der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung verpflichten sich die Studierenden, an den Prüfungen, die im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung während des betreffenden Semesters zu absolvieren sind, teilzunehmen.<sup>2</sup>Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung gilt insoweit als Anmeldung der dazugehörenden Prüfung(en).<sup>3</sup>Bei einer Nichtteilnahme an einer Prüfung gilt § 11.

(4) Die Zulassung und Einteilung für die Lehrveranstaltungen erfolgen durch die Kursleitung.

(5) <sup>1</sup>Studierende mit externen Leistungsnachweisen, die eine Studienberechtigung im Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erworben haben, sind ausschließlich zur Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters berechtigt (Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Semestern ergibt sich aus dem Studienplan siehe § 18), zu welchem die Zulassung für das Studium an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erfolgte.<sup>2</sup>Nur in Ausnahmefällen und nach Überprüfung der angerechneten Studienleistungen kann durch der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan Zahnmedizin auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden die Teilnahme an Veranstaltungen höherer Semester sowie die Befreiung von Prüfungen genehmigt werden.

## **§ 9**

### **Lehrveranstaltungen**

(1) Die Ausbildung in den Fächern und Stoffgebieten nach Anlage 1 bis 4 ZApprO wird in den folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

1. Praktische Übungen, Seminare, gegenstandsbezogene Studiengruppen, Tutorien sowie Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen, welche die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten.
2. Weitere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorlesungen und Kolloquien, die Wissensstoff und Fähigkeiten vermitteln, die ein planmäßiges Studium ermöglichen und die in den von der ZApprO vorgeschriebenen Prüfungen gefordert werden.
3. Fachbezogene Unterrichtsveranstaltungen eigener Wahl, die den Studierenden die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Die Vermittlung der Lernziele für die Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ZApprO erfolgt interdisziplinär und überwiegend problemorientiert.<sup>2</sup>Soweit zweckmäßig erfolgt der Unterricht in den Querschnittsbereichen in Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen.

(3) <sup>1</sup>Die für ein planmäßiges Studium nach den §§ 7a, 7b und 7c erforderlichen Lehrveranstaltungen sind im Einzelnen im Studienplan (§ 18) und im daraus resultierenden Stundenplan der Medizinischen Fakultät aufgeführt.<sup>2</sup>Darin enthalten sind die in der ZApprO vorgeschriebenen Stunden für scheinpflichtige praktische Übungen, Seminare, Vorlesungen und gegenstandsbezogene Studiengruppen.<sup>3</sup>Die Unterrichtsstunden verteilen sich auf die Studienabschnitte nach Maßgabe des Studienplans.

(4) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweise des jeweiligen Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester zu erwerben (§ 7a Abs. 3, § 7b Abs. 3 und § 7c Abs. 4).<sup>2</sup>Soweit diese Studienordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an scheinpflichtigen

Veranstaltungen vorsieht, ist dies im Studienplan festgelegt.

(5) <sup>1</sup>Die Belegung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Online-Verfahren über die Plattform WueStudy. <sup>2</sup>Nähere Informationen zur Platzvergabe werden von Seiten des Studiendekanats rechtzeitig in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

(6) Lehrveranstaltungen, insbesondere Seminare finden in der Regel nur statt bei einer Mindestteilnahmezahl von fünf Studierenden.

(7) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten, insbesondere von Patientinnen und/oder Patienten vertraulich zu behandeln. <sup>2</sup>Auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes und der Ärztlichen Schweigepflicht wird ausdrücklich hingewiesen. <sup>3</sup>Die „Erklärung zur Schweigepflicht und zum Datenschutz für Studierende der Zahnmedizin an der Universität Würzburg“ muss von allen Studierenden zu Beginn des Ersten Studienabschnitts bzw. zum ersten Hochschulsemester im Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und zu Beginn des Zweiten Studienabschnitts unterschrieben abgegeben werden.

(8) <sup>1</sup>Im Falle grob störenden oder ungebührlichen Verhaltens gegenüber Mitstudierenden, Dozentinnen und Dozenten, Patientinnen und Patienten in klinischen Veranstaltungen können Studierende von der weiteren Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung bzw. Fortführung der Lehrveranstaltung notwendig ist. <sup>2</sup>Die Veranstaltung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. <sup>3</sup>Vor einem Ausschluss ist der oder die betreffende Studierende anzuhören sowie Rücksprache mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan Zahnmedizin zu halten.

(9) <sup>1</sup>In allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind Foto-, Audio- und Videoaufzeichnungen generell untersagt. <sup>2</sup>Die Zuwiderhandlung wird in den zur Verfügung stehenden Rechtswegen verfolgt. <sup>3</sup>Auf die dadurch nach dem BayHIG möglichen Auswirkungen auf das Studium wird ausdrücklich hingewiesen.

(10) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. <sup>2</sup>Soll eine Veranstaltung in einer anderen Sprache abgehalten werden, erfordert dies die Zustimmung der Studienkommission.

(11) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden als Präsenzunterricht angeboten. <sup>2</sup>Vorlesungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. <sup>3</sup>Praktische Übungen, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen sind durch Vorlesungen systematisch vorzubereiten oder zu begleiten; sie können auch durch digitale Lehrformate begleitet werden. <sup>4</sup>Online-Lehrangebote, die über die von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Verfügung gestellte Plattform (z.B. WueCampus) den Studierenden zugänglich gemacht werden, dürfen von diesen nicht weitergegeben oder verändert werden.

(12) <sup>1</sup>Praktische Übungen und Blockpraktika während der vorlesungsfreien Zeit sind zulässig. <sup>2</sup>Die Ankündigung, welche Praktischen Übungen und Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, sowie der Zeitraum, in dem diese stattfinden, werden spätestens zum Ende der der betreffenden Lehrveranstaltung vorangehenden Vorlesungszeit durch das Institut bzw. die Klinik mittels Aushangs oder in entsprechender elektronischer Form nach § 1 Abs. 2 bekannt gegeben. <sup>3</sup>Praktische Übungen und Blockpraktika, die generell ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, sind:

1. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie,
2. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde,
3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I,
4. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II,
5. Operationskurs I,
6. Operationskurs II,
7. Radiologisches Praktikum.

## § 10

### Teilnahmevoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Studierende der Zahnmedizin haben Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung und sind daher nach § 2 Abs. 9 BioStoffV arbeitsmedizinisch zu untersuchen und zu beraten. <sup>2</sup>Eine Gefährdung kann dabei bereits im vorklinischen Studienabschnitt und im Pflegepraktikum bestehen. <sup>3</sup>Die Erstuntersuchung ist deshalb im ersten Semester vorzunehmen. <sup>4</sup>Im Rahmen dieses Untersuchungstermins erfolgt die Kontrolle der Impfungen, die nach den Vorgaben des Universitätsklinikums Würzburg für den Einsatz in patientennahen Bereichen nachgewiesen werden müssen. <sup>5</sup>Eventuell bestehende Impflücken sind zu schließen. <sup>6</sup>Zu beachten sind hierbei insbesondere auch die Vorgaben des Masernschutzgesetzes vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>7</sup>Vor Beginn des dritten Studienabschnitts ist die arbeitsmedizinische Untersuchung zu wiederholen. <sup>8</sup>Untersuchungstermine beim Betriebsärztlichen Dienst werden den Studierenden über die Plattform WueCampus zur Buchung zur Verfügung gestellt. <sup>9</sup>Das Studiendekanat erhält vom Betriebsärztlichen Dienst jeweils einen schriftlichen Nachweis über die erfolgten Untersuchungstermine. <sup>10</sup>Im Zuge der Anmeldung zu den Veranstaltungen „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“ (2. Fachsemester) sowie „Integrierter Behandlungskurs I“ (7. Fachsemester) werden die Nachweise vom Studiendekanat überprüft. <sup>11</sup>Liegt für Studierende kein Nachweis über die betriebsärztliche Untersuchung vor, ist für diese Studierenden eine Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen nicht möglich und es können keine selbständigen Patientinnen- und Patientenbehandlungen im Rahmen der klinischen Behandlungskurse durchgeführt werden, bzw. es ist keine aktive Patientinnen- und Patientenbehandlung möglich.

(2) An den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Ersten, Zweiten und Dritten Studienabschnitts kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg eingeschrieben ist;
2. <sup>1</sup>sich in dem bzw. einem der Fachsemester oder in einem der Lehrveranstaltung zugeordneten höheren Semester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem Studienplan zu dieser Studienordnung vorgesehen ist; Abweichungen hiervon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in begründeten Ausnahmefällen (Beispiele: bei vor dem Studium der Zahnmedizin abgeschlossenes Studium der Humanmedizin, vom Landesprüfungsamt anerkannte Prüfungsleistungen, internationale Studierende mit befristetem Studienaufenthalt) möglich. <sup>2</sup>Ausnahmen werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan Zahnmedizin im Einvernehmen mit dem oder der jeweiligen Studienberaterin oder -berater gewährt; und
3. <sup>1</sup>die für die einzelnen Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen, in dem Studienplan zu dieser Studienordnung aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. <sup>2</sup>Anforderungen, Form und Verfahren einer Eingangsprüfung werden gegebenenfalls von der Leitung der Lehrveranstaltung festgelegt und vor Semesterbeginn, möglichst zum Ende der der betreffenden Lehrveranstaltung vorangehenden Vorlesungszeit durch das Institut bzw. die Klinik mittels Aushangs oder mittels geeigneter elektronischer Mittel bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Möglichkeit zur Wiederholung der Eingangsprüfung (Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten, Zeitpunkt) regelt die jeweilige Kursordnung.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes ist das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Dritten Studienabschnittes ist das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.

(4) <sup>1</sup>Bei den klinischen Behandlungskursen kann vor der Übernahme der Patientinnen und / oder Patienten zu deren Schutz das Bestehen eines theoretischen und/oder praktischen Leistungsnachweises verlangt werden. <sup>2</sup>Die dafür erforderlichen Bedingungen und Prüfungsgegenstände werden zum Ende des der jeweiligen Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters von der Kursleitung durch einen Aushang, in der Kursordnung oder durch geeignete elektronische Mittel festgesetzt und bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Möglichkeit zur Wiederholung der Eingangsprüfung (Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten, Zeitpunkt) regelt die jeweilige

Kursordnung.

(5) <sup>1</sup>Zeigt eine Studierende oder ein Studierender unzureichende theoretische Kenntnisse oder praktische Fertigkeiten bei der Patientinnen- oder Patientenbehandlung, so kann die Kursleitung zum Schutz der Patientinnen oder Patienten die weitere Behandlung nach billigem Ermessen untersagen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt der Kurs insgesamt als nicht bestanden.

## § 11

### Versäumnis und Rücktritt

(1) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender die fristgerechte Anmeldung zu einer anmeldepflichtigen Lehrveranstaltung des entsprechenden Semesters, so verliert sie oder er die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser für das jeweilige Semester.

(2) <sup>1</sup>Kann eine Studierende oder ein Studierender aus zwingenden Gründen an einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung nicht teilnehmen oder ist sie oder er nach Beginn der Veranstaltung aus triftigen Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch von Lehrveranstaltungen über das in § 12 Abs. 2 genannte Maß gehindert, so hat sie oder er dies bei der Leitung der Unterrichtsveranstaltung unverzüglich unter Angabe der Gründe geltend und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Die Leitung der Unterrichtsveranstaltung entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie gegebenenfalls bei Versäumnis über den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen, soweit dies organisatorisch möglich ist. <sup>3</sup>Im Falle einer nicht hinreichend begründeten Nichtteilnahme gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Nimmt eine Studierende oder ein Studierender ohne rechtzeitige, begründete Entschuldigung nicht an der ersten Kursveranstaltung teil, für die sie oder er angemeldet ist, so verliert sie oder er den Anspruch auf den Kursplatz für das jeweilige Semester. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Teilnahme an einer Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zurück oder versäumt sie oder er aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen an die jeweiligen Lehrverantwortlichen und in Kopie auch an die im Attestformular der Medizinischen Fakultät als für den Studiengang Zahnmedizin zuständig gekennzeichnete zentrale Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Lehrverantwortlichen geltend gemacht werden und die im Attestformular der Medizinischen Fakultät als für den Studiengang Zahnmedizin zuständig gekennzeichnete zentrale Stelle muss direkt im Anschluss informiert werden. <sup>3</sup>Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss zudem ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen nach dem betreffenden Prüfungstermin vorlegen. <sup>4</sup>Bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann die bzw. der jeweilige Lehrverantwortliche und die im Attestformular der Medizinischen Fakultät für den Studiengang Zahnmedizin zuständig gekennzeichnete zentrale Stelle vom Prüfling die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Im Falle des Rücktritts von einer Wiederholungsprüfung gemäß § 14 oder im Falle des Versäumnisses einer solchen jeweils wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist immer ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>6</sup>Handelt es sich um die letzte Prüfungsmöglichkeit, muss ebenfalls ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. <sup>7</sup>Das jeweilige ärztliche Attest muss grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>8</sup>Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass die oder der für den Leistungsnachweis zuständige Lehrverantwortliche daraus schließen kann, ob am Tag des Leistungsnachweises tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. <sup>9</sup>Mit der Bitte um Erstellen eines Attestes hat die oder der Studierende ihre oder seine Einwilligung zu erklären, dass die Erstellerin oder

der Ersteller des Attestes die in Satz 8 beschriebenen Informationen an die zuständige Lehrverantwortliche oder den zuständigen Lehrverantwortlichen weitergeben darf. <sup>10</sup>Die Studierenden sind verpflichtet das jeweils aktuelle, von der Medizinischen Fakultät für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit online bereitgestellte Formular für die Ausstellung eines ärztlichen Attestes zu verwenden.

(6) <sup>1</sup>Bei Anerkennung der Gründe für den Rücktritt von Teilnahme an einer Prüfung bzw. der Gründe für das Versäumnis muss die oder der Studierende die Prüfung entsprechend den Vorgaben von § 14 nachholen. <sup>2</sup>Die versäumte bzw. nicht abgelegte Prüfung wird dann nicht als Fehlversuch gewertet.

## **§ 12**

### **Erwerb der Bescheinigungen**

(1) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung nach den Anlagen 5 bis 8 der ZApprO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Studierende hat regelmäßig im Sinne der ZApprO an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn sie oder er nicht mehr als die in der jeweiligen Kursordnung angegebenen Tage bzw. den dort angegebenen Prozentsatz der betreffenden Lehrveranstaltung versäumt hat. <sup>2</sup>Dabei ist es ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht. <sup>3</sup>Die Leitung der Unterrichtsveranstaltung legt rechtzeitig vor deren Beginn durch schriftliche Bekanntgabe fest, welche Fehlzeiten für eine regelmäßige Teilnahme nicht überschritten werden dürfen und wie das weitere Vorgehen bei Überschreiten dieser Fehlzeiten gestaltet ist.

(3) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur bescheinigt, wenn die oder der Studierende in einer dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, dass sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und diese umzusetzen weiß. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung wird bescheinigt, wenn die oder der Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. <sup>3</sup>Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird bescheinigt, wenn die oder der Studierende gezeigt hat, dass sie oder er den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat und in der Lage ist, dies darzustellen. <sup>4</sup>Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe wird bescheinigt, wenn die oder der Studierende gezeigt hat, dass sie oder er vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten kann. <sup>5</sup>Die vorgenannten Nachweise über entsprechende Kenntnisse können sich auch auf die Überprüfung von Wissen erstrecken, das in bestimmten, die jeweiligen Lehrveranstaltungen vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen vermittelt wird. <sup>6</sup>Der Nachweis erfolgt insbesondere durch schriftliche oder mündliche Prüfungen bzw. Testate, durch die Anfertigung von praktischen Arbeiten oder in den klinischen Kursen auch durch die fachgerechte Behandlung von Patientinnen und / oder Patienten. <sup>7</sup>Art und Inhalt der Erfolgskontrolle und Prüfungsbedingungen werden vor Beginn des jeweiligen Semesters von der Kursleitung durch Aushang, in der Kursordnung oder durch geeignete elektronische Mittel festgesetzt und bekannt gegeben. <sup>8</sup>Im Falle der Fächer und Querschnittsbereiche nach Anlage 4 ZApprO, die Inhalte des schriftlichen Staatsexamens (vgl. § 72 Abs. 1 ZApprO) sind, hat eine schriftliche Leistungskontrolle im MC-Format zu erfolgen.

(4) Das Ausstellen von Blankobescheinigungen ist nicht zulässig.

(5) <sup>1</sup>Die Bescheinigungen zum Leistungserwerb des jeweiligen Semesters erfolgt elektronisch über das von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg hierfür verwendete IT-System. <sup>2</sup>Die Studierenden sind dazu verpflichtet, die Bescheinigungen eines jeden Semesters selbstständig zu überprüfen. <sup>3</sup>Für weitere Bescheinigungen ist das Dekanat der Medizinischen Fakultät und das Prüfungsamt für Staatsprüfungen Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zuständig. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann auch die Studiendekanin bzw. der Studiendekan Zahnmedizin für den Studiengang Bescheinigungen ausstellen.

## § 13

### Durchführung der Leistungskontrollen

(1) <sup>1</sup>Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung ist die oder der Studierende automatisch zur dazugehörigen Prüfung angemeldet. <sup>2</sup>Eine Studierende oder ein Studierender darf nur zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie oder er die Teilnahmeanforderungen nach § 12 Abs. 2 erfüllt hat.

(2) <sup>1</sup>Der genaue Zeitpunkt einer Prüfung wird vor Beginn der Vorlesungszeit im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Änderung des Prüfungszeitpunkts muss rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin durch geeignete Kommunikationsmittel, mittels Aushangs oder in entsprechender elektronischer Form nach § 1 Abs. 2 bekanntgegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Prüfung, Überprüfung praktischer sowie klinischer Fertigkeiten, häusliche Studienarbeiten, Portfolios, Referate, Kolloquien, Protokolle, Berichte oder Testate über praktische Arbeiten sowie patientinnenbezogene oder patientenbezogene Prüfungen. <sup>2</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Prüfungen haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises (sofern mit Lichtbild versehen) oder ersatzweise eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen.

(4) <sup>1</sup>Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen durch Klausuren oder Antwort-Auswahl-Verfahren-Aufgaben (Single/Multiple-Choice) im Umfang von ca. 30 Minuten bis ca. 3,5 Stunden. <sup>2</sup>Sie können auch online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfungen) als Präsenzprüfung oder digital ohne Präsenz der Kandidatinnen oder Kandidaten am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung). <sup>3</sup>Es können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature-, Freibegriff(e)-, Kprim-, PickX-, Picture-Analysis-, Essay-, Extended-Matching-, Answer-Until-Correct-Fragen u.a.) zum Einsatz kommen. <sup>4</sup>Eine Kombination verschiedener Aufgabenformate innerhalb eines Leistungsnachweises oder Prüfung ist zulässig.

(5) <sup>1</sup>In der schriftlichen Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte des Faches beherrscht; dabei soll sie oder er in begrenzter Zeit Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden können. <sup>2</sup>Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gestellt und bewertet, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat kann sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise einer Einrichtung nach § 73 Abs. 2 ZApprO aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Länder bedienen.

(6) <sup>1</sup>Mündliche Leistungsnachweise werden in der Regel von der Dozentin oder dem Dozenten, der oder die die entsprechende Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. <sup>2</sup>Die Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers ist obligatorisch. <sup>3</sup>Die Anfertigung eines Protokolls, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis des Leistungsnachweises, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse aufgenommen werden können, ist verpflichtend. <sup>4</sup>Das Protokoll wird von der prüfenden Dozentin oder dem prüfenden Dozenten und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>5</sup>Die Wiedergabe von Leistungskontrollfragen und Antworten im Protokoll ist nicht erforderlich. <sup>6</sup>Mündliche Prüfungen können auch digital ohne Präsenz der Kandidatinnen oder Kandidaten am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung).

(7) <sup>1</sup>Praktische Leistungsnachweise werden in der Regel von der oder dem betreuenden oder geschulten Dozentin oder Dozenten abgenommen und an Patientinnen oder Patienten, Schauspielpatientinnen oder Schauspielpatienten, Simulatoren, Modellen oder an anderen geeigneten Anwendungen inklusive Virtual-Reality-Anwendungen durchgeführt. <sup>2</sup>Es werden Maßnahmen zur Standardisierung von Prüfungen und zur Prüferqualifizierung durchgeführt. <sup>3</sup>Weitere Prüfungsformen,

die zu Anwendung kommen können, sind OSCE = objective structured clinical examination (ggf. auch als Video-OSCE), arbeitsplatzbasierte Prüfungen wie z.B. Mini-CEX = mini clinical examination und DOPS = direct observation of procedural skills. <sup>4</sup>Praktische Prüfungen können digital ohne Präsenz der Kandidatinnen oder Kandidaten am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung).

(8) Innerhalb eines Leistungsnachweises können verschiedene Prüfungsformen kombiniert werden.

(9) <sup>1</sup>Nach einer schriftlichen Prüfung oder Erfolgskontrolle mittels E-Prüfung haben die Studierenden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Möglichkeit, eine Einsicht in die Prüfungsleistungen bei der oder dem Prüfungsverantwortlichen zu beantragen. <sup>2</sup>Danach ist eine Beantragung nicht mehr möglich. <sup>3</sup>Die Prüfungsverantwortlichen bestimmen im Benehmen mit den Studierenden den Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist möglich.

(10) <sup>1</sup>Bonuspunkte, die im Rahmen von zusätzlichen Studienleistungen erbracht werden, wie z.B. E-Learning oder vhb-Kursen, dürfen nicht für die Entscheidung über das Bestehen einer Klausur bzw. eines Leistungsnachweises herangezogen werden. <sup>2</sup>Bonuspunkte werden nur dann berücksichtigt, wenn die Erfolgskontrolle selbst bestanden ist.

(11) <sup>1</sup>Für die Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen gelten folgende Noten:

„sehr gut“ (1)	=	eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Dabei gelten folgende Kriterien für schriftliche Leistungsnachweise im Antwort-Auswahl-Verfahren: <sup>3</sup>Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn die oder der Studierende mindestens 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht hat oder wenn die von der oder dem Studierenden erzielte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer an der Prüfung unterschreitet. <sup>4</sup>Kommt letztere relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50% der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht sein. <sup>5</sup>Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn sie oder er mindestens 75 Prozent,
„gut“, Prozent,	wenn sie oder er mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75
„befriedigend“,	wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, hinaus	wenn sie oder er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber erzielbaren Punktzahl erreicht hat.

(12) <sup>1</sup>Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder einer anderen Leistungsanforderung durch unerlaubte Hilfen oder durch eine sonstige Täuschung zu beeinflussen, oder stört sie oder er die Prüfung erheblich, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als

abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Das Vorliegen eines solchen Täuschungsversuchs wird von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern festgestellt. <sup>3</sup>Ein Täuschungsversuch besteht auch dann, wenn selbstständig anzufertigende zahntechnische Arbeiten, welche Inhalt des Kursprogramms sind, nicht durch Eigenleistung des oder der Studierenden angefertigt werden. <sup>4</sup>Hierzu zählt insbesondere die unzulässige Unterstützung durch Dritte (z.B. externe Zahntechnikerinnen und/oder -techniker. <sup>5</sup>Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden oder die Abgabe der Prüfungsunterlagen durch den Prüfling vorsätzlich verzögert wird. <sup>6</sup>Bei einem Täuschungsversuch können die Prüferinnen und/oder Prüfer bisher erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen oder noch ausstehende Prüfungsleistungen als nicht erfolgreich abgelegt erklären, wenn diese Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem festgestellten Täuschungsversuch stehen. <sup>7</sup>In diesem Fall gelten die Regelungen des § 14.

(13) <sup>1</sup>Außerhalb der Staatsprüfungen (siehe § 17) ist vor einer Entscheidung zu Ungunsten der Kandidatin oder des Kandidaten ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, sich gegenüber den betreffenden Prüferinnen oder Prüfern zu äußern, welche gegebenenfalls die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Zahnmedizin hinzuziehen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(14) <sup>1</sup>Erweist sich, außerhalb einer Staatsprüfung (nach § 17), dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Mängel müssen unverzüglich bei den betroffenen Lehrverantwortlichen geltend gemacht werden, die die Mängel dann an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Zahnmedizin unverzüglich weiterleiten.

(15) <sup>1</sup>Prüfungsunterlagen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder dem Studierenden das Ergebnis des jeweiligen Leistungsnachweises mitgeteilt worden ist.

## **§ 14** **Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Wurde der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erbracht, muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden. <sup>2</sup>Dies muss im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Wurde eine Veranstaltung regelmäßig, aber ohne Erfolg besucht, muss der Leistungsnachweis wiederholt werden. <sup>2</sup>Dies erfolgt im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Bei Lehrveranstaltungen mit praktischer Übung regelt die jeweilige Kursordnung, ob bei einem Nichtbestehen des theoretischen Leistungsnachweises der gesamte Kurs oder nur die theoretische Prüfung wiederholt werden muss. <sup>4</sup>Das Prüfungsformat für Wiederholungsprüfungen soll mit dem Format der Erstprüfung übereinstimmen. <sup>5</sup>Wurde eine Erfolgskontrolle unmittelbar vor einer staatlichen Prüfung nicht bestanden, kann vom ursprünglichen Format im Rahmen der nach der Studienordnung festgelegten Varianten abgewichen werden. <sup>6</sup>Mündliche Wiederholungsprüfungen zu schriftlichen Leistungs- nachweisen sind ausgeschlossen, wenn hiervon die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises abhängt. <sup>7</sup>Werden innerhalb eines Semesters Wiederholungsprüfungen angeboten, sind diese jeweils als eigenständige Prüfungsversuche zu zählen und in der Leistungserfassung zu verbuchen. <sup>8</sup>Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan Zahnmedizin kann Abweichungen vom ursprünglichen Prüfungsformat bei Wiederholungsprüfungen im Rahmen der nach der Studienordnung festgelegten Varianten genehmigen. <sup>9</sup>Entsprechende Anträge müssen vor Beginn der Lehrveranstaltung vorgelegt und ausführlich begründet werden. <sup>10</sup>Mündliche und praktische Prüfungen, insbesondere wenn diese nur einen Abschnitt einer Lehrveranstaltung beinhalten, können nach Entscheidung der jeweiligen Fachvertreterinnen und -vertreter auch innerhalb eines Semesters

wiederholt werden. <sup>1</sup>Die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen des praktischen Teils des Leistungsnachweises „Kursus der makroskopischen Anatomie“ im gleichen Semester ist nur für Studierende möglich, welche mindestens drei von fünf praktischen Teilprüfungen bestanden haben.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Leistungsnachweis auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erworben, ist der Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht und kann an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg nicht mehr erworben werden. <sup>2</sup>Setzt sich ein Leistungsnachweis aus Teilleistungen zusammen (z.B. Klausur und mündliche Prüfung oder zwei Teilklausuren), kann jede der Teilleistungen zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Folgende Praktische Kurse mit Zahnmedizinischem Bezug sowie Kurse mit direktem Patientinnen- und Patientenbezug dürfen zum Wohle und Schutz der Patientinnen und Patienten nur einmal wiederholt werden:

- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde,
- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie,
- Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom,
- Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom,
- Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe,
- Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin,
- Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I,
- Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II,
- Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I,
- Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II,
- Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I,
- Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II,
- Operationskurs I,
- Operationskurs II,
- Integrierter Behandlungskurs I,
- Integrierter Behandlungskurs II,
- Integrierter Behandlungskurs III
- Integrierter Behandlungskurs IV sowie
- Radiologisches Praktikum.

<sup>4</sup>Der theoretische Leistungsnachweis in den nach Satz 3 aufgeführten Fächern kann zweimal wiederholt werden, sofern die maximale Anzahl an Wiederholungsversuchen im praktischen Leistungsnachweis der jeweiligen Fächer noch nicht überschritten ist.

(4) <sup>1</sup>In besonderen Härtefällen sind Ausnahmen hiervon möglich. <sup>2</sup>Über die Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Eigene Härtefallregelungen durch die Kursleitungen bzw. Fachverantwortlichen sind nicht zulässig. <sup>4</sup>In besonderen und vom Prüfling jeweils schriftlich zu begründenden unbilligen Härtefällen sind Ausnahmen im Hinblick auf die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung möglich. <sup>5</sup>Solche unbilligen Härtefälle liegen nicht schon bei jeder Beeinträchtigung der oder des Studierenden vor, auch wenn die Beeinträchtigung als hart empfunden wird. <sup>6</sup>Erforderlich ist vielmehr das Vorliegen einer Ausnahmesituation, bei der unter Anlegung besonders strenger Maßstäbe eine Ausnahmeregelung für die Studierende oder den Studierenden erforderlich ist.

(5) Für die Benotung des Leistungsnachweises nach Wiederholungsprüfungen wird das Ergebnis der vorher nicht bestandenen Prüfung (Note „nicht ausreichend“ (5)) nicht berücksichtigt.

(6) Wiederholungen von bestandenen Prüfungen zur Notenverbesserung sind nicht zulässig.

(7) <sup>1</sup>Über endgültig nicht bestandene Prüfungen erteilt die Medizinische Fakultät einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung für die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer. <sup>2</sup>Über etwaige Widersprüche der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers gegen den Bescheid entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er dem Widerspruch abhilft. <sup>3</sup>Widerspruchbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident der JMU, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen und/oder Prüfern sowie Gutachterinnen und/oder Gutachter.

(8) <sup>1</sup>Ein Verstoß gegen die Kursordnung einer Lehrveranstaltung führt zur erfolglosen Teilnahme dieser Lehrveranstaltung und wird als nicht bestandener Leistungsnachweis gewertet. <sup>2</sup>Die gesamte Lehrveranstaltung muss wiederholt werden. <sup>3</sup>Es gilt die Anzahl der Wiederholungsversuche dieser Satzung.

### **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen (Pflichtveranstaltungen) sowie Prüfungsbefreiungen**

(1) Im Ausland begonnene oder absolvierte Studien der Zahnmedizin und im In- oder Ausland betriebene verwandte Studien werden, sofern sie gleichwertig sind, auf Antrag des oder der Studierenden von der Regierung von Oberbayern nach folgenden Regeln angerechnet:

- Anrechnung von Studienzzeit des Ersten, Zweiten und Dritten Studienabschnitts gemäß Unterrichtsveranstaltungen nach § 5 Abs. 2 ZApprO,
- die Befreiung von der Ersten oder Zweiten Zahnärztlichen Prüfung insgesamt oder die Befreiung von der Prüfung in einzelnen Fächern gemäß § 32 Abs. 1 und § 46 Abs. 2 ZApprO.

(2) <sup>1</sup>Studierende mit externen Leistungsnachweisen, die eine Studienberechtigung im Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erworben haben, sind ausschließlich zur Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters berechtigt, zu welchem die Zulassung für das Studium an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erfolgte. <sup>2</sup>Nur in Ausnahmefällen und nach Überprüfung der angerechneten Studienleistungen kann durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan Zahnmedizin auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden die Teilnahme an Veranstaltungen höherer Semester sowie die Befreiung von Prüfungen genehmigt werden. <sup>3</sup>Studierende, die alle Bescheinigungen nach Anlage 1 ZApprO, außer „Praktikum der Berufsfelderkundung“, „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahn- heilkunde“ und „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ vorweisen können, dürfen diese Veranstaltungen, sofern es keine zeitgleichen Überschneidungen der Veranstaltungen gibt, unabhängig vom Studienplan ohne Ausnahmefallantrag in einem Semester belegen.

### **§ 16**

#### **Sonderregelungen für Studierende mit Kind**

(1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Elternzeit gemäß dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. <sup>2</sup>Die Schutzfristen bei Vorliegen eines Beschäftigungsverbots nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1243) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet. <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie oder er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. <sup>2</sup>Die Studentin oder der Student hat dies gegenüber dem Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät nachzuweisen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 16a**

### **Sonderregelungen für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung**

(1) <sup>1</sup>Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Erkrankung oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder dem Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu gestatten. <sup>2</sup>Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich beim Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät oder bei der oder dem Fakultätsbeauftragten für Studierende mit Behinderung einzureichen und sollte dort spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) <sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. <sup>2</sup>Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärztinnen oder Amtsärzten sowie von Fachärztinnen oder Fachärzten vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Studentin bzw. der Student ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll die oder der Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

## **§ 17**

### **Staatsprüfungen**

Die Prüfungen des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung sind in der ZApprO geregelt.

## **§ 18**

### **Studienplan und dessen Durchführung**

(1) <sup>1</sup>Um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten, erlässt die Medizinische Fakultät auf Vorschlag der Studienkommission einen Studienplan. <sup>2</sup>Dieser enthält ein Verzeichnis der Pflicht- und begleitenden Veranstaltungen zu den Fächern und Querschnittsbereichen, einen Plan zur Verteilung der Unterrichtszeiten in den Veranstaltungen der Fächer und Querschnittsbereiche, die Studienpläne sowie die Scheinvergabekriterien. <sup>3</sup>Änderungen des Studienplans werden im darauffolgenden Semester wirksam.

(2) <sup>1</sup>Die Studienkommission veröffentlicht rechtzeitig vor Beginn jedes Semesters einen aktuellen Studienplan. <sup>2</sup>Alle Dozierenden sind verpflichtet, die Angaben zur Erstellung des Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen innerhalb der von der Studienkommission vorgegebenen Frist zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Die Angaben zur Organisation der Lehrveranstaltungen und die Bedingungen zur Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme sind für die verantwortlichen Dozierenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen bindend.

## **§ 19**

### **Lehrevaluation**

<sup>1</sup>Die Studienkommission führt regelmäßig eine Lehrevaluation ausgewählter Fächer durch. <sup>2</sup>Die Studierenden sind gehalten, sich an der Lehrevaluation zu beteiligen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation erfolgt in geeigneter Weise durch den Fachbereichsrat.

## **§ 20 Studienberatung**

<sup>1</sup>Die Studienberatung wird von den Fachstudienberaterinnen und -beratern durchgeführt. <sup>2</sup>Die Fachstudienberaterinnen und –berater werden von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan Zahnmedizin ernannt. <sup>3</sup>Für Studienanfängerinnen und –anfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. <sup>4</sup>Nach nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistungen und im Fall eines Hochschulwechsels wird den betreffenden Studierenden eine Studienberatung besonders empfohlen.

## **§ 21 Übergangs- und Schlussbestimmung**

(1) <sup>1</sup>Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium der Zahnmedizin ab dem Wintersemester 2021/2022 oder später auf Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg aufnehmen. <sup>2</sup>Für Studierende, die das Studium der Zahnmedizin davor aufgenommen haben, gelten die Übergangsbestimmungen nach §§ 133 und 134 ZApprO vom 8. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Soweit das Studium gemäß diesen beiden Vorschriften nach den Vorgaben der ZApprO vom 8. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung fortzusetzen ist, sind die Vorschriften dieser Studienordnung anzuwenden. <sup>4</sup>In der Übergangszeit entstehende Ausnahmefälle werden im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan Zahnmedizin geklärt.

(2) Studierende, die das Studium der Zahnmedizin noch nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) vom 26.01.1955 (BGBl I S.37), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S.2515), studieren und Anspruch auf eine Lehrveranstaltung bzw. Prüfung noch nach den Vorgaben dieser Approbationsordnung haben, sind verpflichtet, diesen Anspruch vor Beginn des Verwaltungszeitraums des Semesters bei der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter der jeweiligen Lehrveranstaltung anzukündigen, sofern die Lehrveranstaltung bzw. Prüfung nach dem Studienplan (siehe § 18), bedingt durch das geänderte Lehrangebot aufgrund der neu erlassenen ZApprO vom 8. Juli 2019 (BGBl I S. 933) in der jeweils geltenden Fassung, nicht mehr regulär angeboten wird.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

---

***Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.***